

# **Satzung – Landesverband der Syrer in Nord Deutschland**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Syrer in Nord Deutschland“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen. Der arabische Name des Vereins in lateinischen Buchstaben lautet: „Al Rabeta Al Itihadia Lel Moghtaribin Al-Suriien fi schamal Alemania“.
2. Der Vereinssitz ist in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Aufbau und die Verstärkung von Beziehungen zwischen den in Deutschland lebenden, aus Syrien stammenden Mitbürgern (mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft) auf allen Ebenen zu fördern und zu unterstützen, ihre Beziehungen zu ihrer Ursprungsheimat zu stärken, ihre gesellschaftliche Integration in Deutschland zu fördern und sich für ihre Belange sowohl in Deutschland als auch in der Syrischen Arabischen Republik einzusetzen.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Informationen der in Deutschland lebenden und aus Syrien stammenden Mitbürger über den Zwecke und die Aufgabe des Vereins und die Werbung für eine breite Mitgliedschaft. Der Verein fördert die Beziehungen der in Deutschland lebenden und aus Syrien stammenden Mitbürger und ihrer Familien untereinander,
  - b) die Information der Öffentlichkeit über in Deutschland lebender und aus Syrien stammender Mitbürger und ihre Familien, z.B. ihre gesellschaftliche Integration und ihre Rolle in der deutschen Gesellschaft auf allen Ebenen. Durch mehr und bessere Information sollen Vorurteile und Schranken abgebaut und eine größere gesellschaftliche Anerkennung der aus Syrien stammenden Mitbürgern erreicht werden,
  - c) durch Öffentlichkeitsarbeit soll die Ursprungsheimat Syrien in der deutschen Gesellschaft bekannter werden. Dabei sollen besonders Geschichte, Kultur und die Gegenwart Syriens eine bedeutende Rolle spielen,
  - d) die Förderung des Dialogs zwischen den Religionen,
  - e) die Förderung und Stärkung der Toleranz, der Verständigungsbereitschaft und das Verständnis zwischen der deutschen und syrischen Kultur,
  - f) die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf allen Ebenen zwischen den in Deutschland lebenden, aus Syrien stammenden Mitbürgern und ihren Landsleuten in Syrien,
  - g) die Beratung und Betreuung der in Deutschland lebenden, aus Syrien stammenden Mitbürger über Probleme in Deutschland wie auch in Syrien,
  - h) die Information der in Deutschland lebenden, aus Syrien stammenden Mitbürger über wichtige Entwicklungen hinsichtlich ihrer Belange in Syrien (z.B. Militärdienst, Ein- und Ausreise, Investitionsmöglichkeiten, etc.),
  - i) die Durchführung von Tagungen, kulturellen Begegnungen, Informations-Veranstaltungen und Ausstellungen,
  - j) die Öffentlichkeitsarbeit, wie die Erstellung von Informationsblättern, Pressearbeit und Internetauftritt,
  - k) die Förderung des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten, durch die Organisation von Veranstaltungen, wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Konferenzen mit

Teilnehmern aus Deutschland und aus Syrien,  
l) die Pflege der Kontakte mit Behörden und kulturellen Einrichtungen in Deutschland.

3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle gewählten Ämter des Verbandes sind Ehrenämter.
6. Förderung des Jugendaustausches und der Jugendarbeit.
7. Vergabe von Stipendien und Zuschüssen, die die Gemeinnützigkeit und dem Vereinszweck dienen an Studenten gemäß einer Vergabeordnung. Es muss hierbei sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit Zugang zu diesen Stipendien und Zuschüssen hat. Eine Vergabeordnung und Vergaberichtlinie muss von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes erstellt, verabschiedet und veröffentlicht werden.
8. Änderungen der Satzung werden dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

### **§ 3 Mitgliedschaft des Landesverbandes in anderen Organisationen**

#### **§ 3.1 Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband der Syrer in Deutschland**

1. Der Landesverband ist automatisch ein Gründungsmitglied und ein Mitglied des Bundesverbandes der Syrer in Deutschland (BVdS) und unterliegt damit in vollem Umfang auch der Satzung des BVdS.
2. Der Landesverband führt seine Vereinsgeschäfte und Aktivitäten eigenständig, innerhalb der Ziele und Bestimmungen des Bundesverbandes.

#### **§ 3.2 Mitgliedschaft des Landesverbandes in anderen Organisationen**

1. Der Landesverband kann ein Mitglied in einer anderen Organisation werden.
2. Diese Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die an einer ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Landesverbandes werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Landesverband und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt, wenn künftig eine Schlichtung durch den Bundesverband keine Lösung erzielt.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).
2. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind. Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

## **§ 6 Mitgliedschaft im Landesverband**

1. Ordentliche Mitgliedschaft  
Mitglied des Landesverbandes kann werden, wer:
  - 18 Jahre alt ist, in der BRD lebt, einen gültigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit einem Jahr und für mindestens zwei Jahre hat und aus syrischer Abstammung ist,
  - Familienangehöriger eines Vereinsmitglieds ist sowie
  - jede natürliche Person, die nicht syrischer Herkunft ist, in Deutschland lebt und die Ziele und Zwecke des Landesverbandes akzeptiert und unterstützen will.
2. Fördermitgliedschaft  
Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen.
3. Ehrenmitgliedschaft  
Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich durch besondere Leistungen für den Landesverband hervorgetan haben. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt.
4. Im Bereich des Landesverbandes können Ort- und Kreisverbände gegründet werden. Diese Verbände können auch eingetragen werden. Die Satzung des Orts- bzw. Kreisverbandes ist die Satzung des jeweiligen Landesverbandes. Änderungen in der Satzung sind nur im Bereich des Namens und des Sitzes zulässig. Die Organisation, die Führung und deren Form, die Struktur, die Wahl, und der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes werden in der Satzung des Landesverbandes geregelt. Darüber hinaus können andere Vereine oder Organisationen Mitglied im Landesverband werden, wenn deren Zweck und Ziele in keinem Widerspruch stehen zu dem Zweck und Zielen des Landesverbandes der Syrer in Nord Deutschland. Die Entscheidung über die Aufnahme von anderen Vereinen oder Organisationen obliegt dem Vorstand des Landesverbandes.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Aufnahme  
Eine Aufnahme in den Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab Datum des Poststempels schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht der Antragsteller vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ablehnungsbeschluss.
2. Ablehnung  
Wird der Antrag erneut abgelehnt, so müssen die Gründe für die Ablehnung dem Antragsteller sowie dem Präsidenten des BVdS schriftlich mitgeteilt werden. Das Präsidium des Bundesverbandes bemüht sich um eine Klärung zwischen dem Vorstand des Landesverbandes und dem Antragsteller. Wird hier keine Entscheidung erreicht, muss darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes entschieden werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an ein Vorstands-

mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

b) durch Ausschluss. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages um mehr als drei Monate im Verzug befindet. Über den Ausschuss beschließt der Vorstand mit Stimmmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet dann das Präsidium des BVdS.

c) wenn der Fälligkeitstermin des Beitrages um mehr als 3 Monate überschritten wird. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann das Präsidium des BVdS.

d) Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

e) Beim endgültigen Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. Das endgültige Verlassen tritt nach 6 Monaten in Kraft. Es muss durch 2 ordentliche Vereinsmitglieder bestätigt werden.

f) bei natürlichen Personen durch den Tod.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Verbandsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder teilzunehmen, Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Landesverband aufgenommen wurden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

b) Beteiligung an allen Aktivitäten und Angelegenheiten, die den Landesverband betreffen.

c) alle Mitglieder haben die gleiche Berechtigung, die Räume und die Infrastruktur des Landesverbandes zu benutzen, und zwar entsprechend der vom Vorstand geregelten Vorschriften.

d) an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.

### **§ 8.1 Stimmrechtsausschluss**

a) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einhaltung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verein betrifft.

b) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es seine Vereinsbeiträge nicht fristgerecht gezahlt hat.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) Die Mitglieder sind gehalten, den Landesverband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

b) Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Landesverbandes und des Bundesverbandes gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu unterlassen.

- c) Die Satzungen des Landesverbandes sowie die Beschlüsse seiner Organisationen zu befolgen.
- d) Nicht gegen die Interessen des Landesverbandes und des BVdS zu handeln.
- e) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

1. **Die ordentlichen Mitglieder** entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Beide Beiträge sind im ersten Jahr 30 Tage nach erfolgter Aufnahme fällig. Die Höhe des ersten Jahresbeitrages wird anteilig nach der Zahl der im laufenden Jahr verbleibenden Monate berechnet.  
Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgelegt.  
Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 15. Januar eines jeden weiteren Jahres fällig.
2. **Fördermitglieder** entrichten einen Beitrag in Höhe des Beitragssatzes für ordentliche Mitglieder, der aber nach oben hin offen ist und vom Fördermitglied selbst bestimmt wird.
3. **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand des Landesverbandes ist befugt, ermäßigte Jahresbeiträge festzusetzen.
5. Der Mitgliedschaftsantragsteller wird erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags und Erhalt einer positiven schriftlichen Mitteilung des Vorstandes, als berechtigtes Mitglied betrachtet.

## § 11 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand des Landesverbandes
2. Die Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. **Ordentliche Mitgliederversammlung**  
die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 3. Quartal statt.  
Sie wird vom Vorstand des Landesverbandes einberufen.
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesverbandes einberufen.
3. **Einladung**  
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch elektronisch erfolgen.
4. **Vertretung**  
Eine Vertretung der Mitglieder bei Wahlen ist nicht zulässig.
5. **Tagesordnung**  
Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem

Veranstaltungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

#### Allgemeine Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Alle zwei Jahre Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- c) Anhörung und Genehmigung des Finanzjahresberichts des Schatzmeisters,
- d) Festlegung und Änderung des Jahresbeitrags,
- e) Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entlastung der Organe

### **§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung**

#### **§ 14.1 Organisation der Mitgliederversammlung**

##### 1. Leitung

die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bzw. Vorstandsmitglied mehr anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

##### 2. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erfüllt, wenn 50 % der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand des Landesverbandes eine andere Mitgliederversammlung ein und zwar innerhalb der nächsten vier Wochen. Die neue einberufene Versammlung behandelt den gleichen Arbeitsplan. Die Beschlussfähigkeit wird hier von den Anwesenden durch eine einfache Mehrheit gefasst.

##### 3. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründung.

#### **§ 14.2 Wahl der Delegierten des Landesverbandes zur Bundesdelegiertenvollversammlung des Bvd**

1. Die Mitglieder der Bundesdelegiertenvollversammlung werden aus den Reihen des neu gewählten Vorstands im Verhältnis 1:20 Mitglieder des gesamten Landesverbandes, jedoch mindestens 2 Delegierte und im Rahmen der ersten Sitzung des neu gewählten

Vorstandes bestimmt.

Zu dem Kreis der Delegierten des Landesverbandes müssen der Präsident und der Generalsekretär angehören.

### **§ 14.3 Durchführungsbestimmungen für die Wahl des Vorstandes und der Delegierten des Landesverbandes**

- a) Der Vorstand kann verschiedene Orte für dezentrale Wahlversammlungen bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf nur an einem Ort wählen.
- b) Die Mitgliederversammlung benennt eine Wahlkommission aus zwei Personen, die von den Sammlungsteilnehmern bestätigt werden.
- c) Die Wahl muss nach demokratischen Regeln durchgeführt werden.
- d) Der Vorstand des Landesverbandes kann eine Briefwahl ermöglichen. Für eine Briefwahl müssen der Termin sowie alle relevanten Informationen 2 Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied hat dann die Möglichkeit sich innerhalb einer Woche nach Erhalt der Post, mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zur Wahl zu stellen.

Der Vorstand verschickt eine Liste der Kandidaten zusammen mit einer unterschriebenen bzw. gestempelten Briefwahlkarte. Das Mitglied sende die ausgefüllte Wahlkarte zusammen mit einer Kopie seines Verbandsausweises und seines Identitätsausweises (Pass, Personalausweis, Führerschein, Familienbuch oder ähnliches) zurück.

Eine Briefwahl und die Wahlkarten müssen während der Wahl auf Richtigkeit von der Wahlkommission überprüft und genehmigt werden.

- e) Bei Wahlvorgängen, bei denen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, wird eine Stichwahl vorgenommen, in der nur die Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl zu Wahl zugelassen werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Zahl der gewählten die Zahl des Vorstandes bzw. Delegierten des Landesverbandes übersteigt.

### **§ 15 Der Vorstand**

#### **1. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern. Zum Vorstand gehören: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekretär, der Schatzmeister und drei weitere Vorstandsmitglieder. Die Aufgaben der drei weiteren Vorstandsmitglieder werden nach den Bedürfnissen des Landesverbandes bestimmt.

#### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl um eine neue Amtsperiode ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden von allen anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gemeinsam gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt 7 Vorstandsmitglieder. Sie werden in einer geheimen Wahl aufgrund einer aufgestellten Kandidatenliste gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Vorstandsmitglieder in einem einzigen Wahlvorgang. Die ersten 7 Kandidaten sind die Vorstandsmitglieder.

Scheiden zwei oder mehr Mitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand aus, so muss an

ihre Stelle in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend gewählt werden.

## **2. Aufstellung der Kandidatenliste**

Alle Mitglieder des Landesverbandes, die ihre Jahresbeiträge mindestens drei Monate vor der Wahl nachweislich bezahlt haben, haben das Recht für den Vorstand zu kandidieren. Die Kandidatur muss schriftlich zwischen dem 01.05. und dem 30.06. des Wahljahres, jedoch mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand mitgeteilt werden. Der Vorstand erstellt eine Kandidatenliste, die ein Bestandteil der Einladung mit der Tagesordnung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung wird.

## **3. Konstituierende Sitzung des Vorstandes**

Innerhalb von spätestens vier Wochen nach der Wahl des Vorstandes, treffen sich die gewählten Vorstandsmitglieder in einer konstituierenden Sitzung, um den Vorstand mit einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen spezielle Aufgaben gemäß den Bedürfnissen des Landesverbandes.

Der Vorstandsvorsitzende darf nur für zwei Amtsperioden hintereinander als Vorsitzender im Amt bleiben.

## **Benennung der Landesdelegierten zur Bundesdelegiertenvollversammlung**

In dieser Sitzung werden die Delegierten des Landesverbandes zur Bundesdelegiertenvollversammlung des BVdS benannt.

Zu dem Kreis der Landesdelegierten müssen der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied und der Generalsekretär des Landesverbandes angehören. Darf ein Landesverband mehr als sieben Delegierte zur Bundesdelegiertenvollversammlung entsenden, so kann der Vorstand die übrigen Delegierten aus den Reihen der Vereinsmitglieder benennen.

## **4. Vertretung durch den Vorstand**

Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## **5. Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt.

## **6. Niederschrift der Vorstandssitzungen**

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.



## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes des Landesverbandes**

### **1. Verantwortung**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die Erfüllung der satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes.

### **2. Mitgliederversammlung**

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. An der Mitgliederversammlung muss mindestens ein Vertreter vom Präsidium des BVdS anwesend sein.

### **3. Elektronisches Diskussionsforum**

Der Vorstand richtet zusätzlich ein elektronisches Diskussionsforum zum Thema „Belange des Landesverbandes“ ein, an dem alle Mitglieder des Landesverbandes teilnehmen können.

Der Vorstand ist gehalten, das sich in diesem Diskussionsforum widerspiegelnde Meinungsbild bei seinen Beschlüssen zu berücksichtigen.

### **4. Verwaltung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand des Landesverbandes verwaltet. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden oder Sponsoring sind direkt auf das Verbandskonto des Landesverbandes zu überweisen. Der Landesverband deckt hiermit zuerst die laufenden Kosten ab und sorgt für die nötige Ausstattung. Über diese Ausgaben ist Buch zu führen.

### **5. Jahresbericht**

Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

### **6. Vereinsgründung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Landesverbandes in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss die Mitglieder aber alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

## **§ 17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

### **1) Der Vorstandsvorsitzende**

Er vertritt den Landesverband nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Landesverband, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der Vorstandsvorsitzende kann maximal für zwei Amtsperioden hintereinander gewählt werden.

**2) Der Stellvertretende Vorsitzende**

Er vertritt den Vorstandsvorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

**3) Der Generalsekretär**

Er erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Landesverbandes und kann einfache, für den Landesverband verbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Hauptversammlungen zur Verlesung kommt.

**4) Der Schatzmeister**

Er verwaltet die Verbandsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Verbandsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorstandsvorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Finanzjahresbericht vorzulegen, der in den Hauptversammlungen zur Verlesung kommt. Er hat den Finanzjahresbericht zu erstellen.

**5) Vorstandsmitglieder für Sonderaufgaben**

**6) Die Beauftragten für Sonderaufgaben**

Sie sind für Sonderaufgaben wie Presse-, Soziales-, Familien-, Jugend- und Integrationsarbeit zuständig. Sie müssen entsprechend ihren Aufgaben einen Jahresbericht vorlegen, der in den Hauptversammlungen zur Verlesung kommt.

## **§ 18 Kassenprüfer**

**1) Wahl**

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein.

**2) Aufgabe**

Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Landesverbandes. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Landesverbandes. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

## **§ 19 Haftung**

**1) Haftendes Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich der Landesverband mit seinem Vereinsvermögen.

**2) Ausschluss persönlicher Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Veranstaltung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

## **§ 20 Vermögen des Landesverbandes**

- 1) Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensstände sind Eigentum des Landesverbandes. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

### **1) Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 22 Auflösung**

### **1) Beschlussfassung**

Die Auflösung des Landesverbandes kann durch Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der gesamten stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Die Auflösung erlangt nur dann Gültigkeit, wenn in der mit der Einladung übersandten Tagesordnung darauf hingewiesen wurde.

### **2) Übertagung des Vermögens**

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Landesverbandes, wie Geldbestände oder andere Gegenstände, nach übereinkommen mit dem zuständigen Finanzamt dem Bundesverband der Syrer in Deutschland e.V. BVdS überführt, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

### **3) Wegfall des bisherigen Zwecks**

Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Landesverbandes.

### **4) Zustimmung der Finanzbehörde**

Beschlüsse, durch die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, oder durch die der Landesverband aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

- 5) Der Landesverband darf im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung nicht aufgelöst werden.

## **§ 23 Änderung der Satzung durch den Vorstand des Landesverbandes**

Wenn das zuständige Gericht Einwände gegen die Eintragung des Vereins vorträgt, ist der Vorstand, auch der amtierende Vorstand, des Landesverbandes befugt, Änderungen durchzuführen, so dass es keine Einwände für die Eintragung gibt.

## **§ 24 Aufnahme von eingetragenen Vereinen im Landesverband**

Ein eingetragener Verein kann Mitglied des Landesverbandes werden, wenn seine Ziele, Aktivitäten und Satzung in keinem Widerspruch zur Ziele und Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes der Syrer in Deutschland BVdS, stehen.

## **§ 25 Übergangsregelung**

- 1) Dauer der Übergangsregelung  
Die Übergangsregelung dauert sechs Monate nach der Gründungssitzung und der Wahl eines amtierenden Gründungsvorstandes.  
In dieser Zeit führt das Geschäft des Landesverbandes der amtierende Gründungsvorstand bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes.
- 2) Aufgaben des amtierenden Gründungsvorstandes
  - Leitung der Geschäfte des Landesverbandes bis zur ersten Mitgliederversammlung in allen Fragen und Situationen gemäß dieser Satzung,
  - Organisieren von Veranstaltungen und Aktivitäten, die dem Zweck des Landesverbandes dienen. An der ersten Stelle soll die Aufstellung von Arbeitsplan bzw. Arbeitsprogramm zur Vorlage vor der ersten Mitgliederversammlung erfolgen,
  - Suche nach geeigneten Vereinsräumen und Abschluss deren Mietverträgen,
  - Vorbereitung der einzuberufenden ersten Mitgliederversammlung,
  - Leitung der ersten Mitgliederversammlung und
  - Erledigung aller Formalitäten der Eintragung im Vereinsregister
- 3) Aufgaben der ersten Mitgliederversammlung
  - Die erste Mitgliederversammlung darf den Landesverband nicht auflösen.
  - Wahl des Vorstandes gemäß dieser Satzung.
  - Alle anderen Regelungen der Wahl bleiben unberührt mit einer Ausnahme: Es dürfen an der Wahl nur solche Personen teilnehmen, die ein Aufnahmeantrag gestellt und die Aufnahmegebühr entrichtet haben.
- 4) Die einmalige Ausnahmeregelung für die Wahl des Vorstandes in der ersten Mitgliederversammlung
  - Die Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Datum der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
  - Die Kandidatur muss spätestens zwei Wochen vor der ersten Mitgliederversammlung beim amtierenden Vorstand schriftlich eingehen.
  - Verbandsmitglieder, die an der ersten Mitgliederversammlung des Landesverbandes stimmberechtigt teilnehmen dürfen, sind die Mitglieder, die ein Aufnahmeantrag gestellt und die Aufnahmegebühr entrichtet haben.
- 5) Nach Abschluss der ersten Mitgliederversammlung sowie der Wahl des Vorstandes gemäß dieser Satzung tritt dieser Paragraph (§26) außer Kraft.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung und der Unterzeichnung der Satzung und/oder des Gründungsprotokolls durch die Gründungsmitglieder in ihrer Gründungsmitgliederversammlung vom...../...../..... in Kraft.

Gez. (amtierender Vorstandsvorsitzender)